

Beilage 3826

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 29. Januar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes Nr. 124
über die Wiedererrichtung des
Bayer. Obersten Landesgerichts

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
27. Januar 1953 unterbreite ich anliegend den vor-
bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung
mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Be-
handlung.

(gez.) Dr. Ehard
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wieder- errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Art. 1

In § 4 des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1950 (GVBl. S. 215) und des Änderungsgesetzes vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261) wird der Ziff. 2 Satz 2 folgender neuer Buchstabe e) angefügt:

„e) über die Beschwerden in Binnenschiffahrtssachen (§ 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952, BGBl. I S. 641).“

Art. 2

Das Gesetz tritt am in Kraft.

*

Begründung:

Durch § 2 Abs. 2 des am 1. Oktober 1952 in Kraft getretenen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641) sind — abweichend von den früheren Vorschriften — auch gewisse Strafsachen zu Binnenschiffahrtssachen erklärt worden. Für die Verhandlung und Entscheidung dieser Strafsachen sind nach § 1 des Gesetzes im ersten Rechtszug die Amtsgerichte als Schiffsgerichtsgerichte zuständig. Gegen ihre Urteile ist gemäß § 10 des Gesetzes ausschließlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. In § 11 des Gesetzes ist bestimmt, daß für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Schiffsgerichtsgerichte die Oberlandesgerichte als Schiffsgerichtsgerichte zuständig sind.

Nach § 4 Ziff. 2 des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1950 (GVBl. S. 216) und des Änderungsgesetzes vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261) ist die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen. Nur hinsichtlich einzelner, abschließend aufgezählter Beschwerden verbleibt die Entscheidung den Oberlandesgerichten. Diese Regelung führt die Schiffsgerichtsgerichte zu dem widerspruchsvollen Ergebnis, daß das Bayerische Oberste Landesgericht zwar zur Entscheidung über die Beschwerden zuständig ist, über die Berufungen hingegen die Oberlandesgerichte zu entscheiden haben. Dieser Widerspruch könnte im Hinblick auf die Ermächtigung in § 9 EGGVG allerdings dadurch gelöst werden, daß dem Bayerischen Obersten Landesgericht auch die Verhandlung und Entscheidung der Berufungen übertragen wird. Erscheint es aber schon grundsätzlich nicht vertretbar, dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Aufgaben einer zweiten Tatsacheninstanz zuzuweisen, so kann eine derartige Maßnahme auch wegen der relativen Geringfügigkeit der Schiffsgerichtsstrafsachen nicht in Betracht gezogen werden. Die aufgezeigte Unstimmigkeit muß daher durch eine Vorschrift beseitigt werden, die dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Entscheidung über die Beschwerden in Schiffsgerichtsstrafsachen entzieht. Dem trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.